

## Kundeninformation zum Reisekostenrecht 2023 (Deutschland)

Die gesetzlichen Änderungen und geltenden Beträge bei der Abrechnung von Reisekosten ab Januar 2023 haben wir Ihnen hier im Überblick zusammengestellt.

Bei Fragen zu den einzelnen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

### Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurationsleistungen verlängert

Der Gesetzgeber hat die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von sieben Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

### Neue Auslandspauschalen 2023

Bei den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland gibt es **zahlreiche Änderungen** gegenüber dem Vorjahr.

Darüber hinaus entfallen für Frankreich die speziellen Pauschalen für die Städte Lyon, Marseille und Straßbourg. Das Land Mazedonien entfällt, dafür wird Nordmazedonien neu in die Liste aufgenommen.

Die Bekanntgabe der amtlichen Länderliste erfolgt durch das Bundesfinanzministerium. Das BMF-Schreiben mit der Länderliste erhalten Sie als PDF-Dokument über folgenden Link: <https://download.taskx.de/pdf/2022-11-23-Auslandspauschalen-2023.pdf>

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

### Neue Sachbezugswerte für unentgeltliche Mahlzeiten ab 01.01.2023

Die Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung Mahlzeiten wurden erhöht.

Es gelten:

- für ein Frühstück: 2,00 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen jeweils: 3,80 Euro

Die Sachbezugswerte kommen nur dann zum Ansatz, wenn der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschalen beanspruchen kann, z.B. weil die Reise kürzer als 8 Stunden war oder die Reisedauer die Dreimonatsfrist überschreitet. Der Wert einer „üblichen Mahlzeit“ darf inklusive Getränke und Umsatzsteuer den Preis von 60 Euro nicht übersteigen. Ansonsten darf die Mahlzeit nicht mit dem Sachbezugswert bewertet werden.

## Erhöhte Anforderungen an Bewertungsbelege – Übergangsfrist endet

Damit Belege für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass noch als Betriebsausgaben anerkannt werden, müssen diese gegenüber der bisherigen Praxis erweiterte Anforderungen erfüllen. So wird nun immer eine genaue Auflistung der verzehrten Artikel verlangt. Die bisher oft verwendete pauschale Beschreibung „Speisen und Getränke“ mit Gesamtbetrag ist nicht mehr ausreichend! Künftig werden nur noch maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und digital signierte Belege anerkannt. Handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte Rechnungen werden künftig nicht mehr anerkannt. Diese werden vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen!

Die Anforderungen gelten grundsätzlich auch bei Bewirtungen im Ausland. Die Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2022.

## Euro-Einführung in Kroatien zum 01.01.2023

Durch die Einführung des Euro in Kroatien entfällt zum Jahreswechsel die bisherige Landeswährung **Kroatische Kuna**. Die Währung wurde in Euro-Reisekosten aus der Liste der Fremdwährungen entfernt.

## Kilometergelder

Es gelten folgende Pauschalen bei der Benutzung eines privaten Fahrzeugs:

- bei einem Kraftwagen: 0,30 Euro pro Kilometer
- für andere motorbetriebene Fahrzeuge: 0,20 Euro pro Kilometer

Das Kilometergeld für die Benutzung eines Fahrrads und die Erhöhung der Pauschalen bei Mitnahme von Mitfahrern sind bereits 2014 entfallen.

Stand: 28.12.2022. Alle Angaben ohne Gewähr.